

**Abwägung der Stellungnahmen sowie der Anregungen**  
**zum Bebauungsplans Nr. 23B "Östlich Fuhsering", 3. Änderung - Peine**  
**(Beschleunigtes Verfahren gem. §13a BauGB)**

Folgende mit Anschreiben vom 15.11.2019 und vom 28.02.2020 an der Planung beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach §§ 3 Abs. 2/ 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

keine Bedenken geäußert:

- Avacon Netz GmbH, Netzdienste Region Mitte, Burgwedel, E-Mail vom 18.11.2019
- Avacon Netz GmbH, Salzgitter, E-Mail vom 19.11.2019
- WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG, E-Mail vom 19.11.2019
- ExxonMobil Production Germany, Schreiben vom 22.11.2019
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, E-Mail vom 25.11.2019
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, E-Mail vom 18.11.2019 und 04.03.2020
- Industrie- und Handelskammer, Braunschweig, Schreiben vom 27.11.2019 und 30.03.2020
- Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 21.11.2019 und 24.03.2020
- Polizeikommissariat Peine, E-Mail vom 25.11.2019 und 05.03.2020
- Stadtwerke Peine, Netzbetrieb, E-Mail vom 04.12.2019
- Wasserverband Peine, E-Mail vom 25.11.2019

keine Stellungnahme abgegeben:

- BS Energy
- LBU Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht GmbH
- NABU Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Peine

## Übersicht der Stellungnahmen

Verfahrensschritt	Anzahl der Beteiligten	eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahmen mit Hinweisen/ Anregungen
§ 3 Abs. 1 BauGB		0	0
§ 4 Abs. 1 BauGB	20	16	5
§ 3 Abs. 2 BauGB/		0	0
§ 4 Abs. 2 BauGB	16	8	4

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	<b>Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 23B "Östlich Fuhsering", 3. Änderung – Peine</b>	Anlage 1 zur Vorlage 392/2016, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)</b>		lfd. Nrn. insg. 1-9
lfd. Nr.	<b>Stellungnahme / Anregung</b>	
	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	
	<b>Beschluss des Rates der Stadt Peine</b>	

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (18.11.2019 bis einschl. 29.11.2019)**

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
- Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB (15.11.2019 bis einschl. 29.11.2019)**

**01. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg  
Schreiben vom 25.11.2019**

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Es erfolgte ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung zur Beachtung bei der weiteren Planung resp. bei Planvollzug.

**Es ist kein Beschluss erforderlich.**

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	<b>Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 23B "Östlich Fuhsering", 3. Änderung – Peine</b>	Anlage 1 zur Vorlage 392/2016, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)</b>		lfd. Nrn. insg. 1-9
lfd. Nr.	<b>Stellungnahme / Anregung</b>	
	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	
	<b>Beschluss des Rates der Stadt Peine</b>	

**02. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Postfach 51 01 53, 30631 Hannover**

Schreiben vom 09.12.2019

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllung, Torf, Mudde, Schlick und Lockergesteine mit geringer Steifigkeit wie z. B. Lößlehm, Auelehm.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Bei Bauvorhaben sind für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass praktisch keine Erdfallgefahr besteht.

**Es ist kein Beschluss erforderlich.**

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	<b>Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 23B "Östlich Fuhsering", 3. Änderung – Peine</b>	Anlage 1 zur Vorlage 392/2016, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)</b>		lfd. Nrn. insg. 1-9
lfd. Nr.	<b>Stellungnahme / Anregung</b>	
		<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<b>Beschluss des Rates der Stadt Peine</b>	

### 03. Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine

Schreiben vom 28.11.2019

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

#### **Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:**

Es bestehen keine Anregungen.

#### **Fachdienst Straßenverkehr:**

Es bestehen keine Bedenken.

#### **Vorbeugender Brandschutz:**

1. Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m<sup>3</sup>/Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 150 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 -140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1 : 3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.
5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Die Anforderungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung zur Beachtung bei der weiteren Planrealisierung. Entsprechend der Stellungnahme von Amt 30, Abt. 302 –Feuer- und Zivilschutz– bestehen direkt in

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	<b>Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 23B "Östlich Fuhsering", 3. Änderung – Peine</b>	Anlage 1 zur Vorlage 392/2016, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)</b>		lfd. Nrn. insg. 1-9
lfd. Nr.	<b>Stellungnahme / Anregung</b>	
		<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<b>Beschluss des Rates der Stadt Peine</b>	

der Zufahrt zum Gewerkschaftshaus (Lindenstraße 34) und im Bereich der Luisenstraße/ Wallstraße zwei Löschwasserbrunnen, welcher eine Kapazität für eine unabhängige Löschwasserversorgung von je 800 l/min abdecken.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

**Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde:**

Es bestehen keine Bedenken.

**Untere Naturschutzbehörde:**

Bei der 3. Änderung des. B-Plans Nr. 23B "östliche Fuhsering" ist weder ein Schutzgebiet noch ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop betroffen. Auch andere naturschutzrechtlich geschützte Bereiche werden nicht tangiert. Artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. In der Begründung erfolgt ein Hinweis auf den grundsätzlich zu berücksichtigenden Artenschutz.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

**04. Deutsche Telekom Technik GmbH, 30145 Hannover**

Schreiben vom 25.11.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23B östliche Fuhsering", Stadt Peine grundsätzlich keine Bedenken.

Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	<b>Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 23B "Östlich Fuhsering", 3. Änderung – Peine</b>	Anlage 1 zur Vorlage 392/2016, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)</b>		lfd. Nrn. insg. 1-9
lfd. Nr.	<b>Stellungnahme / Anregung</b>	
	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	
	<b>Beschluss des Rates der Stadt Peine</b>	

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

**05. LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30171 Hannover**

Schreiben vom 21.11.2019

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KHD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

**Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):**

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	<b>Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 23B "Östlich Fuhsering", 3. Änderung – Peine</b>	Anlage 1 zur Vorlage 392/2016, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)</b>		lfd. Nrn. insg. 1-9
lfd. Nr.	<b>Stellungnahme / Anregung</b>	
	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	
	<b>Beschluss des Rates der Stadt Peine</b>	

Empfehlung: Luftbildauswertung

**Fläche A**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

*Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**

Das Erfordernis einer Luftbildauswertung wird an den Bauherrn weitergeleitet. Für das Grundstück kann nicht abschließend von einer Kampfmittelfreiheit ausgegangen werden, insofern erfolgt ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung zur Beachtung bei der weiteren Planrealisierung.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

**Beteiligung der Öffentlichkeit**  
- Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB (03.03.2020 bis einschl. 04.04.2020)

*Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.*

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
- Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB (03.03.2020 bis einschl. 04.04.2020)

**06. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg**  
Schreiben vom 04.03.2020

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Das Vorhaben befindet sich in ca. 8 m Entfernung zur DB Grundstücksgrenze.



Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	<b>Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 23B "Östlich Fuhsering", 3. Änderung – Peine</b>	Anlage 1 zur Vorlage 392/2016, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)</b>		lfd. Nrn. insg. 1-9
lfd. Nr.	<b>Stellungnahme / Anregung</b>	
	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	
	<b>Beschluss des Rates der Stadt Peine</b>	

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Verfahren festzusetzen.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Zusätzlich möchten wir Sie darüber informieren, dass digitale Behördenbeteiligungen bei uns an die E-Mail DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com gesendet werden können.

Gerne können Sie diese Information weiter intern kommunizieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Der vorliegende Bebauungsplan ändert lediglich die zu erstellende Bauform, so dass sich keine grundsätzliche Änderung des planungsrechtlichen Zustands zur Art der baulichen Nutzung ergibt. Emissionen sind – wie die Bestandsbebauung aufzeigt – ebenfalls durch bauliche Maßnahmen beherrschbar.

Der weitere Inhalt der Stellungnahme bezieht sich auf den Planvollzug und wird im Sinne der Nachvollziehbarkeit in die Begründung aufgenommen.

Die Planfestsetzungen werden beibehalten; die Stellungnahme wird in die Begründung aufgenommen.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	<b>Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 23B "Östlich Fuhsering", 3. Änderung – Peine</b>	Anlage 1 zur Vorlage 392/2016, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)</b>		lfd. Nrn. insg. 1-9
lfd. Nr.	<b>Stellungnahme / Anregung</b>	
		<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<b>Beschluss des Rates der Stadt Peine</b>	

**07. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Postfach 51 01 53, 30631 Hannover**

Schreiben vom 23.03.2020

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllung, Torf, Mudde, Schlick und Lockergesteine mit geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Bei Bauvorhaben sind für die geotechnische Erkundung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung auf die Stellungnahme zur Beachtung bei Planvollzug.

Die Planfestsetzungen werden beibehalten; die Stellungnahme wird in die Begründung aufgenommen.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	<b>Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 23B "Östlich Fuhsering", 3. Änderung – Peine</b>	Anlage 1 zur Vorlage 392/2016, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)</b>		lfd. Nrn. insg. 1-9
lfd. Nr.	<b>Stellungnahme / Anregung</b>	
		<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<b>Beschluss des Rates der Stadt Peine</b>	

**08. Landkreis Peine, Fachdienst Bauordnung, Raumordnung, Burgstraße 1, 31224 Peine**

Schreiben vom 31.03.2020

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

**Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:**

Zum Planentwurf bestehen keine Bedenken.

**Fachdienst Straßenverkehr:**

Es bestehen keine Bedenken.

**Vorbeugender Brandschutz:**

Die unter Ziffer 7 des Bebauungsplanes Nr. 23B "östliche Fuhsering". 3. Änderung Stadt 01/2020 beschriebenen Löschwasserbrunnen müssen als mittlere Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 ausgeführt werden.

Der Hinweis zum vorbeugenden Brandschutz dient der Rechtssicherheit bei Planvollzug.

Die Planfestsetzungen werden beibehalten; die Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz wird in die Begründung –Kap. 2.3- aufgenommen.

**Untere Abfall-, Bodenschutzbehörde:**

**1. Hinweis auf Altlasten**

Es sind also nach derzeitigem Stand der Kenntnis im Planungsbereich selber keine Altlasten bekannt. In nördlicher Nachbarschaft befindet sich ein Altstandort, und in der Umgebung sind auch bereits erhöhte Belastungen von Aushubmaterial sowie hohe TOC-Gehalte in anstehendem Torfmaterial festgestellt worden. Bei Tiefbaumaßnahmen ist ein Gutachter hinzuzuziehen. Die Möglichkeit erhöhter Entsorgungskosten von Aushubmaterial kann nicht ausgeschlossen werden.

**2. Allgemeiner Hinweis**

Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde bitte umgehend zu benachrichtigen. Das

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	<b>Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 23B "Östlich Fuhsering", 3. Änderung – Peine</b>	Anlage 1 zur Vorlage 392/2016, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)</b>		lfd. Nrn. insg. 1-9
lfd. Nr.	<b>Stellungnahme / Anregung</b>	
		<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<b>Beschluss des Rates der Stadt Peine</b>	

Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde (Stand 19.05.2010, Anlage) ist zu beachten.

### 3. Untere Abfallbehörde und Bodenschutzbehörde

Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 (1) BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten. Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

Die in der Stellungnahme benannten Altlasten im Bereich der Flurstücke 526, 527, 528 und 535/1 (alle Gemarkung Peine, Flur 11) sind der Stadt durch andere Plan- und Bauvorhaben bekannt. Die Altlastenproblematik wurde dementsprechend gutachterlich begleitet. In der letzten vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Dietmar Michels vom 14.01.2016 zur Altlastenuntersuchung der Flurstücke 526 und 535/1 kam der Gutachter zu der Einschätzung, dass *"aus den dargelegten Untersuchungsergebnissen kein weiterer spezifischer Handlungsbedarf in Hinsicht auf zusätzliche Untersuchungen oder Maßnahmen ableitbar (ist)."* Es wird jedoch empfohlen, zukünftige Tiefbaumaßnahmen durch einen Fachgutachter begleiten zu lassen. Da der Geltungsbereich der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplans bisher nur am Rand gutachterlich untersucht wurde, kann eine Bodenbelastung nicht ausgeschlossen werden. Die Tiefbauarbeiten sind dementsprechend gutachterlich zu begleiten. Alternativ ist mit dem Bauantrag eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme beizubringen.

Der Hinweis des Landkreises Peine wird in die Begründung und in die Plannurkunde als Hinweis aufgenommen.

#### **Untere Immissionsschutzbehörde:**

Zunächst keine weiteren Hinweise

#### **Untere Wasserbehörde:**

Es bestehen keine Bedenken.

#### **Untere Naturschutzbehörde:**

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	<b>Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 23B "Östlich Fuhsering", 3. Änderung – Peine</b>	Anlage 1 zur Vorlage 392/2016, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
<b>Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)</b>		lfd. Nrn. insg. 1-9
lfd. Nr.	<b>Stellungnahme / Anregung</b>	
		<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<b>Beschluss des Rates der Stadt Peine</b>	

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten.

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**Es ist kein Beschluss erforderlich.**

#### **09. Deutsche Telekom Technik GmbH, 30145 Hannover**

Schreiben vom 27.03.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23B, östlich Fuhsering in der Stadt Peine grundsätzlich keine Bedenken.

Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die angesprochene Leitung befindet sich in den angrenzenden Straßenverkehrsflächen (In den Fahlwiesen und Luisenstraße).

**Es ist kein Beschluss erforderlich.**